Zuwendungsvertrag

zur Förderung von Projekten

im Rahmen des

Regionalbudgets der

LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz

**Aktenzeichen: Projekt-Nr.: 00-2022**

Zwischen

**der LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz e.V.  
c/o Haus des Kurgastes  
Bahnhofstraße 4 A  
23714 Bad Malente-Gremsmühlen**

(im Folgenden: Zuwendungsgeberin)

und

**der Gemeinde Rendswühren  
über Amt Bokhorst-Wankendorf  
Kampstraße 1  
24601 Wankendorf**

(im Folgenden: Zuwendungsempfänger/in)

wird folgender

**Zuwendungsvertrag**

geschlossen:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Finanzierung des Projektes

**„“**

durch eine Zuwendung aus dem Regionalbudget der LAG.

(2) Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt  
 **80 % der förderfähigen Kosten, maximal €.**

(3) Der anliegende Finanzierungsplan ist verbindlich.

(4) Das Projekt wird **vom 01.04.2022 bis zum 31.10.2022** durchgeführt  
 (Förderzeitraum).  
 Mit dem Projekt darf erst nach diesem Datum begonnen werden. Das Projekt gilt  
 dann als begonnen, wenn der Zuwendungsempfänger Verträge abgeschlossen  
 hat, die sich auf die Durchführung des bewilligten Projektes beziehen.   
 Das Projekt muss innerhalb des Förderzeitraums komplett umgesetzt und  
 abgerechnet werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(5) Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich im Förderzeitraum für  
 dieses Projekt zu verwenden. Die Zuwendung ist nur zur Finanzierung derjenigen  
 Ausgaben bestimmt, die im Projektantrag näher beschrieben und von der  
 Zuwendungsgeberin durch Zustimmung zum Kosten- und Finanzierungsplan als  
 zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Der Finanzierungsplan ist verbindlich.  
 Die bewilligte Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

(6) Aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages kann kein Anspruch auf eine  
 Fortsetzung der Förderung oder eine künftige Förderung von Projekten abgeleitet  
 werden.

(7) Das Vorhaben ist entsprechend dem Zuwendungsantrag des  
 Zuwendungsempfängers und den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen   
 durchzuführen.

**§ 2 Vertragsbestandteile**

Folgende Regelungen und Unterlagen sind verbindliche Bestandteile dieses Vertrags:

1. Projektantrag vom

2. Finanzierungsplan vom

3. GAK-Rahmenplan in der jeweils gültigen Fassung,

4. §44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der  
 Verwaltungsvorschriften,

5. Zuwendungsbescheid über das Regionalbudget vom Landesamt Flintbek vom  
 24.01.2022 an die Zuwendungsgeberin,

6. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an  
 Kommunen (ANBest-K, in der jeweils gültigen Fassung).

Hinweis: Das Regionalbudget wird zu 90% finanziert aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Mitteln des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein.

**§ 3 Pflichten des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Hierzu sind in der Regel mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Öffentliche Auftraggeber haben die Verpflichtung Vergaberecht einzuhalten.

**§ 4 Verwendung der Mittel**

(1) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der  
 Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem  
 Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der   
 Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die  
 Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die  
 Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen  
 ausgeglichen werden kann. Weitergehende Abweichungen vom bestätigten  
 Finanzierungsplan bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der   
 Zuwendungsgeberin auf der Grundlage eines detaillierten, schlüssigen und am  
 bisherigen Finanzierungsplan ausgerichteten Antrags. Diesem Antrag ist eine  
 Neufassung des Finanzierungsplans beizufügen.  
  
 (2) Die Gesamtkosten für das Projekt dürfen 20.000 Euro nicht überschreiten.

(3) (*nicht bei Gemeinden/Gemeindeverbänden:)* Die für das Projekt mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- Euro netto übersteigt, sind in einem Bestandsverzeichnis zu inventarisieren. Eine aktuelle Ausfertigung des Bestandsverzeichnisses ist nach Abschluss des Projekts dem Verwendungsnachweis beizufügen.

(4) Der Zuwendungsgeberin ist unverzüglich anzuzeigen, wenn:

1. nach Vorlage des Finanzierungsplans Mittel für denselben Zweck bei Dritten beantragt oder zugewiesen wurden oder
2. der Zuwendungszweck oder sonstige für die Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder
3. sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist oder
4. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

(5) Folgende Ausgaben können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden:

* Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
* Investitionen in unternehmerisch oder privat genutzten Wohnraum,
* der Landankauf,
* flächen- und tierbezogene Vorhaben (z. B. Kurzumtriebsplantagen, Reitställe)
* Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
* Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
* Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
* Ausgaben für den laufenden Betrieb und Unterhaltung,
* Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB und den Gesetzen der Raumordnung,
* einzelbetriebliche Beratung,
* Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
* Personalleistungen,
* Bank- und Kontoführungsgebühren, Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Finanzierungskosten, sowie Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungskosten, Bußgelder, Prozesskosten, Geldstrafen,
* Umsatzsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten (Letztempfänger),
* Bewirtungskosten.

Weitere Einschränkungen können sich aus dem geltenden GAK-Fördergrundsatz (Ziffer 9.2.2) ergeben.

**§ 5 Auszahlung / Verwendungsnachweis**

(1) Innerhalb von drei Monaten nach Umsetzung des Projektes spätestens aber bis  
 zum **31.10.2022** ist der Zuwendungsgeberin ein Verwendungsnachweis  
 (zahlenmäßiger Nachweis, Kopien der Rechnungen und Belege, Sachbericht)  
 gemäß Landeshaushaltsordnung vorzulegen.

(2) Die Zuwendungsgeberin ist berechtigt, den Verwendungsnachweis vertieft zu  
 prüfen. Alle hierzu erforderlichen Auskünfte und notwendigen Unterlagen sind ihr  
 zu erteilen bzw. vorzulegen.

(3) Die Zuwendung wird auf Grundlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

**§ 6 Rücktritt vom Vertrag und Rückzahlung der Zuwendung**

(1) Die Zuwendungsgeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund  
 berechtigt und verlangt die Rückzahlung der Zuwendung, insbesondere wenn

a. der Zuwendungsempfänger falsche oder unvollständige Angaben in seinem  
 Antrag gemacht hat und diese für den Abschluss des Zuwendungsvertrages  
 entscheidend waren oder

b. die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind

c. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den im Zuwendungsvertrag festgelegten  
 Zweck verwendet worden ist.

(2) Über die Höhe der Rückzahlung entscheidet die Zuwendungsgeberin nach  
 billigem Ermessen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Schwere und  
 Auswirkungen der Pflichtverletzung gemessen an Sinn und Zweck des  
 Zuwendungsvertrags.

**§ 7 Verzinsung**

Rückzahlungsbeträge sind mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach   
§ 247 BGB zu verzinsen.

**§ 8 Subventionserhebliche Tatsachen und Offenbarungspflicht**

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Zuwendungsempfänger ausdrücklich an, dass es sich bei der Zuwendungssumme um eine Subvention i.S.d. Subventionsgesetzes handelt und ihm die subventionserheblichen Tatsachen und seine diesbezügliche Offenbarungspflicht nach § 3 Subventionsgesetz bekannt sind. Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des   
§ 264 Strafgesetzbuch.

**§ 9 Dokumentation und Transparenz**

(1) Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von vier Wochen nach Projektbeginn  
 ein Projektdatenblatt nach anliegendem Muster über das Projekt zu übermitteln,   
 das für Pressearbeit der LAG und des Landes verwendet werden darf.

(2) Alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten werden  
 von der Zuwendungsgeberin und von der Bewilligungsbehörde (LLUR des Landes  
 SH) auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem  
 Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der  
 Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms ausgewertet, an den  
 Schleswig-Holsteinischen Land-tag und an Einrichtungen des Landes und des   
 Bundes weitergeleitet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Der  
 Zuwendungsempfänger ist darauf hingewiesen worden, dass er berechtigt sind,  
 jederzeit mit Wirkung für die Zukunft Ihre Einwilligung zur Verarbeitung von  
 personenbezogenen Daten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über  
 die Wirksamkeit des Programms zu widerrufen. Die Verarbeitung seiner  
 personenbezogenen Daten darf trotz seines Widerrufs der Einwilligung im  
 Einzelfall weiterhin erfolgen, wenn hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage   
 besteht. Ohne diese Daten ist nach Widerruf der Einwilligungserklärung die  
 Vertragsdurchführung ggf. nicht mehr möglich.

**§ 10 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in sämtliche Mitteilungen und  
 Publikationen zum geförderten Projekt folgenden Hinweis aufzunehmen:

„gefördert durch die LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz

mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Mitteln des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein und Mitteln der LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz

auf Initiative des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein

(Logos vom Bund, Land und der LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische SchweizoH)“.

(2) Mitteilungen und Berichte über das Projekt und seine Ergebnisse sollen  
 spätestens zwei Wochen vor ihrer Drucklegung (bei Printprodukten) bzw. ihrer  
 Veröffentlichung (bei Online-Produkten) der Zuwendungsgeberin zur Abstimmung  
 vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger übermittelt der Zuwendungsgeberin je  
 zwei Belegexemplare von Veröffentlichungen. Bei allen Maßnahmen der  
 Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt ist der Zuwendungsgeberin rechtzeitig  
 Gelegenheit zur Beteiligung bzw. Teilnahme zu geben.

(3) Bei Veröffentlichungen auf einer Website ist ein auf die Website der  
 Zuwendungsgeberin verweisender aktiver Link einzufügen. Bei digitalen  
 Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers ist der Zuwendungsgeberin ein  
 Link mitzuteilen und ihr die Verlinkung zu gestatten.

(4) Der Zuwendungsempfänger stellt der Zuwendungsgeberin und dem Land   
 Schleswig-Holstein für deren Öffentlichkeitsarbeit Text- und Bildmaterialien in  
 angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung und räumt für diesen Zweck die  
 entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte ein.

**§ 11 Sonstige Vereinbarungen**

(1) Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, der Landes-  
 und Bundesrechnungshof und andere Prüfungseinrichtungen des Landes  
 Schleswig-Holstein und des Bundes sowie deren Beauftragte sind im Rahmen  
 ihrer gesetzlichen Aufgaben berechtigt, Bücher, Belege und sonstige  
 Geschäftsunterlagen beim Zuwendungsempfänger anzufordern sowie die   
 Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch  
 Beauftragte prüfen zu lassen.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Zuwendungsvertrags sind nur rechtswirksam,  
 wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die  
 Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner  
 vereinbaren jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen,   
 die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe  
 kommt.

(4) Gerichtsstand ist Kiel.

Für die Zuwendungsgeberin:

Bad Malente-Gremsmühlen, den 01.04.2021

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Horst Weppler, Vorsitzender Carsten Behnk, stellvertr. Vorsitzender

Für den Zuwendungsempfänger:

Vor- und Nachname

(Position / Funktion)

Einrichtung

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung ANBest-K

Kosten- und Finanzierungsplan

Projektdatenblatt

Vordrucke für den Verwendungsnachweis

GAK-Grundsatz *(genaue Bezeichnung, Datum, Fundstelle)*

ggf. Abdruck weiterer, zum Bestandteil des Bescheides erklärter Vorschriften (z.B. einzelne Bestimmungen von LHO, LVwG, LSubvG und SubvG)

Zuwendungsbescheid des Landes an die LAG

Rechnungsblatt (Anlage zu den Verwendungsnachweisen der Letztempfänger)

Datenschutzerklärung

De-Minimis-Bescheinigung